



Amtsblatt

Nr. 28/2007 vom 5. November 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 13. November
	3	Über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2007
	4	Jahresabschluss 2006 der Velbert Marketing GmbH
	4	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
<u>Teil II</u>		
Verwaltungsinfo	4	Gegen Bescheide muss künftig geklagt werden (Korrektur)

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstandes,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 05.11.2007

E I N L A D U N G

zur **Sitzung des Rates**

am **Dienstag**, dem **13.11.2007**.

Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr!!!**

Sitzungsort: **Großer Sitzungssaal Rathaus Thomasstr. 1 42551 Velbert**

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Anfragen**
- 2. Neuer Standort Hauptschule Velbert-Mitte**
- 3. Sportzentrum Velbert**
- 4. Neuwahlen zu den Ausschüssen**
- 5. Nachträge**
- 6. Mitteilungen der Verwaltung**
- 7. Verschiedenes**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen wurden oder werden kurzfristig im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder über die bekannte Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden, dies gilt insbesondere bei farbig dargestellten Unterlagen.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter der Internetadresse <http://www.velbert.de> und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

Freitag
Bürgermeister

Beglaubigt:
Welte

**Bekanntgabe
über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2007**

Gemäß § 112 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW S.498) wird der Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Velbert in der Zeit vom 07.11.2007 – 07.12.2007 in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Rathaus Velbert Mitte
Servicebüro, Thomasstr.1
- Servicebüro Velbert-Neviges
Elberfelder Str.21
- Servicebüro Velbert-Langenberg
Hauptstraße 94

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

Montag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich hat das ServiceBüro in Velbert-Mitte jeden ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Fällt der erste Samstag auf einen Feiertag, öffnet das ServiceBüro Velbert-Mitte statt dessen am zweiten Samstag des Monats.

Außerdem kann der Beteiligungsbericht ganzjährig eingesehen werden im

- Rathaus Velbert Mitte
Beteiligungsverwaltung (Zimmer A 212 / 2. Etage)

Velbert, den 05.11.2007

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez. Freitag

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2006

Die Gesellschafterversammlung der Velbert Marketing GmbH hat am 15.08.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit der Bilanzsumme von 239.701,72 € und dem Jahresüberschuss von 43.237,20 € festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.11. bis 23.11.2007 in den Räumen der VMG, Friedrichstraße 177, aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Gummert & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, haben am 19.06.2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Trockenbauarbeiten
- Abbrucharbeiten

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Gegen Bescheide muss künftig geklagt werden Ausnahme nur in wenigen Bereichen

Wer mit einem Bescheid der Stadt Velbert nicht einverstanden ist, kann ab 1. November dagegen nicht mehr Widerspruch einlegen. Er muss stattdessen innerhalb eines Monats vor dem Verwaltungsgericht Klage einreichen. Dies sieht das von der Landesregierung erlassene Bürokratieabbaugesetz II vor, das auch für Landesbehörden gilt. Damit entfällt die Möglichkeit, Bescheide durch die erlassende Behörde überprüfen zu lassen. Gegen Bescheide, die vor dem 1. November zugestellt worden sind, kann aber weiterhin innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden, wenn die so genannte Rechtsbehelfsbelehrung dies vorsieht. Für Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden und bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz gilt dies bereits seit Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetz I am 15. April 2007.

Wer also beispielsweise mit einer Ordnungsverfügung einer städtischen Dienststelle, dem Grundsteuerbescheid, einem Gebührenbescheid (beispielsweise zu Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung oder Verwaltungsgebühren), einem Bescheid über Kindergartenbeiträge oder über Erschließungsbeiträge nicht einverstanden ist, muss zukünftig gleich gegen die Stadt vor Gericht ziehen und hat nicht mehr die Möglichkeit, die zuständige Fachabteilung durch einen Widerspruch mit eigenen Argumenten oder Vorschlägen umzustimmen.

Die Verwaltung rät allen Bürgern, gleich nach Erhalt des Bescheids zu prüfen, ob die Grundlagen für den Bescheid den Tatsachen entsprechen. Ist das nicht der Fall oder liegt ein offensichtlicher Tippfehler vor, so sollte man unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung aufnehmen. Solche Unrichtigkeiten wird die Stadtverwaltung versuchen, noch vor Ablauf der Klagfrist zu beheben.

Zum 1. November ändert sich wegen der neuen Gesetzeslage auch die Rechtsbehelfsbelehrung unter städtischen Bescheiden. Sie lautet dann: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Die Klageeinreichung ist allerdings für den Bürger mit Gerichtsgebühren verbunden. Diese richten sich nach dem Streitwert. Bis 300 Euro Streitwert ist demnach eine Mindestgebühr von 75 Euro zu zahlen. Bei einem Streitwert bis 600 Euro sind es schon 105 Euro. Bei höherem Streitwert steigen auch die Gebühren. Entscheidet das Gericht zugunsten des Bürgers, so bekommt er die Gebühren erstattet. Verliert er, muss er auch diese Kosten tragen. Das gilt ebenso für etwaige Rechtsanwaltskosten.

Die neue Regelung gilt für alle Behörden in Nordrhein-Westfalen, gegen deren Entscheidung der Klageweg vor dem Verwaltungsgericht offen steht. Der Landesgesetzgeber hat im Prinzip nur fünf Ausnahmen zugelassen. Widerspruch kann weiterhin eingelegt werden,

1. wenn Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens (= Widerspruchsverfahren) vorschreiben,
2. gegen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
3. gegen Bescheide im Bereich des Schulrechts soweit sie von Schulen erlassen werden,
4. gegen Bescheide im Bereich des Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
5. gegen Bescheide, die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

Bei Bußgeldern, beispielsweise dem "Knöllchen" wegen Falschparkens, bleibt auch alles beim Alten. Dort wird weiterhin zunächst ein Verwarngeld ausgesprochen und es wird ein Anhörungsbogen verschickt, auf dem man sich zur Sache äußern und "Einspruch" einlegen kann. Bleibt die Fachabteilung danach bei ihrer Entscheidung, ergeht ein Bußgeldbescheid, gegen den dann der Klageweg vor dem Amtsgericht offen steht. Und Entscheidungen zur Grundversicherung oder zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen ebenfalls weiterhin der Sozialgerichtsbarkeit. Deshalb kann auch bei Entscheidungen der Fachabteilung für Jugend, Familie und Soziales oder der Fachabteilung BürgerDienste weiterhin Widerspruch eingelegt werden.